

Mitteilung über Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 MAR

Per Fax an BaFin (+49(0)228/4108-62963) und den Emittenten

1	Angaben zu den Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie zu den in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen	
a)	Name	Roger Kavena
2	Grund der Meldung	
a)	Position/Status	Vorstand des Emittenten
b)	Erstmeldung/Berichtigung	Erstmeldung
3	Angaben zum Emittenten, zum Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, zur Versteigerungsplattform, zum Versteigerer oder zur Auktionsaufsicht	
a)	Name	Baumot Group AG
b)	LEI	529900LYUYY2N0PTKD95
4	Angaben zum Geschäft/zu den Geschäften: Dieser Abschnitt ist zu wiederholen für i) jede Art von Instrument, ii) jede Art von Geschäft, iii) jedes Datum und iv) jeden Platz, an dem Geschäfte getätigt wurden	
a)	Beschreibung des Finanzinstruments, Art des Instruments Kennung	Aktie ISIN DE000A2DAM11
b)	Art des Geschäfts	Aktienleihe
c)	Preis(e) und Volumen	Preis(e)
		Volumen
		EUR 1,50
		EUR 4.146.108
		<p><i>[Wenn an einem Tag und an einem Geschäftsort mehr als ein Geschäft derselben Art (Kauf, Verkauf, Kreditvergabe, Kreditaufnahme ...) mit demselben Finanzinstrument oder Emissionszertifikat ausgeführt wird, sind in diesem Feld die Preise und Volumina dieser Geschäfte zu melden, und zwar in zwei Spalten wie oben dargestellt unter Einfügung so vieler neuer Zeilen wie nötig.</i></p> <p><i>Unter Verwendung der Datenstandards für Preis und Menge, einschließlich gegebenenfalls der Preiswährung und der Mengeneinheit im Sinne der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden, angenommen gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.]</i></p>
d)	Aggregierte Informationen	
	- Aggregiertes Volumen	EUR 4.146.108
	- Preis	EUR 1,50
e)	Datum des Geschäfts	2017-07-21
f)	Ort des Geschäfts	außerhalb eines Handelsplatzes

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).